

Tennisclub Baden Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK.....	3
<i>Art. 1 Name, Sitz, Dauer.....</i>	<i>3</i>
<i>Art. 2 Zweck.....</i>	<i>3</i>
II. MITGLIEDSCHAFT	3
<i>Art. 3 Mitgliederkategorien</i>	<i>3</i>
<i>Art. 4 Ehrenmitglieder</i>	<i>4</i>
<i>Art. 5 Aktivmitglieder, Aktivmitglieder temporär</i>	<i>4</i>
<i>Art. 6 Studentenmitglieder</i>	<i>4</i>
<i>Art. 7 Tagesmitglieder, Tagesmitglieder temporär</i>	<i>4</i>
<i>Art. 8 Juniorkategorien.....</i>	<i>4</i>
<i>Art. 9 Passivmitglieder</i>	<i>4</i>
<i>Art. 10 Aufnahme.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 11 Wiedereintritt.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 12 Übertritt.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 13 Pflichten der Mitglieder</i>	<i>5</i>
<i>Art. 14 Austritt</i>	<i>5</i>
<i>Art. 15 Ausschluss.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 16 Reglemente</i>	<i>5</i>
<i>Art. 17 Mitgliederbeiträge.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 18 Weitere finanzielle Leistungen und Gebühren</i>	<i>6</i>
III. ORGANE.....	6
A. GENERALVERSAMMLUNG	6
<i>Art. 19 Ordentliche Generalversammlung</i>	<i>6</i>
<i>Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlungen.....</i>	<i>7</i>
<i>Art. 21 Stimmrecht, Wählbarkeit</i>	<i>7</i>
<i>Art. 22 Vorsitz, Protokoll.....</i>	<i>7</i>
<i>Art. 23 Abstimmung, Wahlen.....</i>	<i>7</i>
B. VORSTAND	7
<i>Art. 24 Vorstand</i>	<i>7</i>
C. RECHNUNGSREVISOREN	8
<i>Art. 25 Rechnungsrevisoren</i>	<i>8</i>
D. SPIELKOMMISSION	8
<i>Art. 26 Spielkommission</i>	<i>8</i>
IV. FINANZIELLES	9
<i>Art. 27 Haftbarkeit.....</i>	<i>9</i>
<i>Art. 28 Rechnungsabschluss</i>	<i>9</i>
V. FUSION, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION	9
<i>Art. 29 Fusion, Auflösung.....</i>	<i>9</i>
<i>Art. 30 Liquidation</i>	<i>9</i>
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
<i>Art. 31 Gesetzliche Vorschriften.....</i>	<i>10</i>
<i>Art. 32 Statutenänderungen</i>	<i>10</i>
<i>Art. 33 Inkrafttreten.....</i>	<i>10</i>

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen des "Tennisclub Baden" (TCB) besteht mit Sitz in Baden auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der TCB bezweckt in erster Linie Pflege und Förderung des Tennissports. Er ist daneben bestrebt, nach Möglichkeit zur Hebung und Entwicklung des Fremdenverkehrs in Baden beizutragen. Der TCB kann zur Ausübung des Tennissports Spielplätze und Anlagen kaufen oder pachten, verwalten oder auf eigene Rechnung erstellen und betreiben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien sind:

Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Aktivmitglieder temporär, Tagesmitglieder, Tagesmitglieder temporär, die Juniorkategorien, Studentenmitglieder und Passivmitglieder.

Wo die Spielberechtigung im folgenden nicht festgesetzt ist, wird sie vom Vorstand festgesetzt und im Platz- und Spielreglement festgehalten.

Es steht dem Vorstand frei, versuchsweise zusätzliche Mitgliederkategorien zu schaffen und deren Beiträge festzusetzen. Soll eine solche Mitgliederkategorie später definitiven Charakter erhalten, so hat die Generalversammlung darüber zu befinden.

Bei der folgenden Angabe der Altersbeschränkungen steht jeweils "von 19 bis 28" für: Mitgliedschaft in dieser Kategorie ist möglich für Damen und Herren ab dem Jahr, in dem der 19. Geburtstag liegt, bis und mit dem Jahr, wo der 28. Geburtstag liegt. Für andere Zahlen gilt dies sinngemäss. "Ab 19" steht für "von 19 bis beliebig".

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf:

Aktivmitglied	höchstens	CHF	500.--
Aktivmitglied temporär	höchstens	CHF	575.--
Tagesmitglied	höchstens	CHF	370.--
Tagesmitglied temporär	höchstens	CHF	445.--
Studentenmitglied	höchstens	CHF	300.--
Passivmitglied	höchstens	CHF	50.--
Junior Plus	höchstens	CHF	250.--
Junior I	höchstens	CHF	50.--
Junior II	höchstens	CHF	100.--a

Art. 10 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern in den TCB ist Sache des Vorstands und wird von ihm für alle Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Aufnahme gesuchs beschlossen.

Art. 11 Wiedereintritt

Für die Aufnahme eines ehemaligen Mitglieds des TCB gilt Art. 10. Wünscht ein ehemaliges Mitglied, das seit mehr als einem Jahr ausgetreten ist, wieder in den TCB einzutreten, so kann es anstelle der Eintrittsgebühr die Passivmitgliederbeiträge für die Zeit seiner Nichtmitgliedschaft entrichten.

Art. 12 Übertritt

Der Vorstand entscheidet über die Übertrittsgesuche endgültig. Sofern Übertrittsgesuche nicht bis spätestens 1. April eines Jahres gestellt werden, bleiben Zahlungspflicht und Spielberechtigung nach bisheriger Mitgliederkategorie bestehen; vorbehalten bleiben besondere Fälle wie länger dauernde Krankheit usw.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle statutarischen und reglementarischen Vorschriften und alle Anordnungen der Aufsichtsorgane zu befolgen. Es haftet für jeden Schaden, den es dem TCB absichtlich oder fahrlässig verursacht. Für die Erledigung solcher Schadenfälle ist der Vorstand zuständig.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem TCB ist aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds an den Vorstand jederzeit möglich. Wenn eine Austrittserklärung nach dem 1. April eingereicht wird, bleiben Zahlungspflicht und Spielberechtigung nach bisheriger Mitgliederkategorie für das laufende Jahr bestehen.

In Würdigung besonderer Umstände können Ausnahmen vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 15 Ausschluss

Ein Mitglied, das Statuten und Reglemente missachtet, die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderen Gründen Ruf und Ansehen des TCB gefährdet, kann durch die Generalversammlung aus dem TCB ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 Reglemente

Über die Benützung der Plätze, des Clubhauses und der sonstigen Clubeinrichtungen werden vom Vorstand besondere Reglemente erlassen, die durch Anschlag bekanntgegeben werden. Vorschläge von Mitgliedern zu

Änderungen solcher Reglemente sind der Spielkommission zuhanden des Vorstands schriftlich einzureichen. Ist ein Mitglied mit einer Anordnung nicht einverstanden, so kann es dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag einreichen. Die Generalversammlung entscheidet darüber durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Jahresbeitrag, einer Eintritts- und/oder einer allfälligen Übertrittsgebühr zusammen.

Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV jährlich neu festgesetzt innerhalb der Höchstbeträge gemäss Art. 3.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht in den festgesetzten Fristen auch auf Mahnung hin nicht nach, kann ihm durch den Vorstand die Spielberechtigung oder in besonderen Fällen die Mitgliedschaft entzogen werden.

Mitglieder, die nach dem 1. Juni aufgenommen werden, zahlen einen entsprechenden Anteil des Jahresbeitrages.

Ausnahmen können in Sonderfällen vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 18 Weitere finanzielle Leistungen und Gebühren

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands für besondere Zwecke weitere finanzielle Leistungen der Mitglieder beschliessen.

Die Höhe von Miet-, Depot- oder anderen Gebühren wird vom Vorstand festgesetzt.

III. ORGANE

A. Generalversammlung

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Mindestens zehn Tage vorher sind alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden dazu schriftlich einzuladen. Vorschläge und Anträge, welche der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge können in der Regel nur zum Studium und zur Behandlung an der nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets

- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- Fusion oder Auflösung des TCB

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder gemäss Art. 19 einzuberufen.

Art. 21 Stimmrecht, Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Ehren-, Aktiv-, Studenten- und Tagesmitglieder des TCB. Ausnahmsweise können beide Rechnungsrevisoren Passivmitglied sein. Aktivmitglieder temporär, Tagesmitglieder temporär, Mitglieder der Juniorkategorien und Passivmitglieder haben in den Versammlungen nur beratende Stimme.

Art. 22 Vorsitz, Protokoll

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident oder, in deren Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet.

Art. 23 Abstimmung, Wahlen

In der Generalversammlung finden Abstimmungen offen statt, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 4 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 15 sind geheim durchzuführen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren wird geheim durchgeführt, sofern nicht einstimmig offene Abstimmung gewünscht wird. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Regel einzeln gewählt.

Wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben, ist für Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

B. Vorstand

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Präsident der Spielkommission und 1 bis 5 Beisitzern. Er wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung für die Dauer eines Jahres mit steter

Wiederwählbarkeit gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds während einer Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst.

Die Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt und sollen, ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens drei Tage vorher einberufen werden.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident oder Vizepräsident oder, in deren Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier haben die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die Verwaltung des TCB, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er wählt, auf Antrag des Präsidenten der Spielkommission, die Mitglieder der Spielkommission und ernennt Spezialkommissionen zur Organisation besonderer Anlässe. In seiner Kompetenz liegen nichtbudgetierte Ausgaben bis zu einem von der Generalversammlung für ein Geschäftsjahr festzusetzenden Betrag.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 25 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und die Materialverwaltung samt Belegen, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht und stellen den Antrag zur Annahme oder Zurückweisung der Rechnung.

D. Spielkommission

Art. 26 Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird, mit Ausnahme des Präsidenten, auf dessen Antrag durch den Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie amtiert als Subkommission des Vorstands, überwacht und leitet den Spielbetrieb. Die Spielkommission unterbreitet dem Vorstand das jährliche Sportprogramm zur Genehmigung. Sie arbeitet das Platz- und Spielreglement sowie allfällige weitere Reglemente aus, die vom Vorstand beschlossen werden, und ist für deren Befolgung verantwortlich.

Der Spielkommission dürfen nicht mehr als drei Vorstandsmitglieder angehören.

IV. FINANZIELLES

Art. 27 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des TCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des TCB ist ausgeschlossen.

Art. 28 Rechnungsabschluss

Die Rechnung des TCB wird jeweils auf Ende des durch die Generalversammlung definierten Rechnungsjahres abgeschlossen.

V. FUSION, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Art. 29 Fusion, Auflösung

Die Fusion oder Auflösung des TCB sowie die Revision dieses Artikels können der Generalversammlung vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des TCB beantragt werden. Die Mitglieder werden zu dieser Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief mindestens zehn Tage vorher eingeladen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind, und ihr Beschluss wird rechtskräftig, wenn vier Fünftel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben, wobei als Anwesende auch solche gelten, die ihre Stimme vorgängig und schriftlich abgegeben haben. Ist die zur gültigen Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Fusion oder Auflösung des TCB zu, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die über den Antrag gleich abstimmt wie über eine Statutenänderung gemäss Art. 32.

Art. 30 Liquidation

Wird die Auflösung des TCB beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen des TCB ist vorerst anzulegen und bei einer späteren Neugründung eines Tennisclubs in Baden diesem zu übergeben.

Trifft dieser Fall während zehn Jahren nicht ein, so muss das in jenem Zeitpunkt vorhandene Reinvermögen einem oder mehreren anderen sportlichen Zwecken zugeführt werden.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Gesetzliche Vorschriften

Soweit diese Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 32 Statutenänderungen

Diese Statuten können jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung angezeigt werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2005 beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 30. Januar 2004.

Baden, den 28. Februar 2005

Der Präsident – Robin Brandestini

Die Vizepräsidentin – Dagmar Frei